

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 4. Juli 2024, Zahl: 9000-5/2024, mit der der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

# **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

### **Ergebnishaushalt**

Erträge Aufwendungen	NVA 2024 17.138.400 19.018.700	VA 2024 16.435.900 18.342.000	Differenz 308.600 393.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen Zuweisung an Haushaltsrücklagen	445.000 18.300	445.000 18.300	0 0
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-1.453.600	-1.479.400	25.800

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

#### Finanzierungshaushalt

	NVA 2024	VA 2024	Differenz
Einzahlungen Auszahlungen	17.914.700 20.088.600	16.408.400 18.679.600	1.468.900 1.371.600
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-2.173.900	-2.271.200	97.300

## Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

#### Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 3.200.000,00

§ 5

#### Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Schäfauer